jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/26 1Ob381/54, 8Ob558/76, 3Ob68/83, 1Ob2111/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1954

Norm

EO §44 C
EO §390 IVA
EO §390 IVD

Rechtssatz

Eine Sicherheitsleistung kann nicht durch den Hinweis auf eine Gegenforderung des zur Sicherheitsleistung Verpflichteten ersetzt werden, deren Bestand nicht feststeht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 381/54
  Entscheidungstext OGH 26.05.1954 1 Ob 381/54
  RZ 1954/1 S 16
- 8 Ob 558/76
  Entscheidungstext OGH 27.10.1976 8 Ob 558/76
  Vgl; Beisatz: Berücksichtigung des offenen Restkaufpreises (hier über 1 Million Schilling) aus dem Verkauf jener Baumaschinen, zu deren Rückgabesicherung die einstweilige Verfügung auf Grund der Anspruchs- und Gefahrenbescheinigung bewilligt wurde und gegen den der Beklagte allfällige Ersatzansprüche aufrechnen könnte bei Abstandnahme von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung. (T1)
- 3 Ob 68/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 68/83
  nur: Eine Sicherheitsleistung kann nicht durch den Hinweis auf eine Gegenforderung des zur Sicherheitsleistung Verpflichteten ersetzt werden. (T2)
- 1 Ob 2111/96i
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2111/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0001877

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at